

Satzungⁱ

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „TradBogner von der Teck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73230 Kirchheim unter Teck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 230553 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. ²Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) ¹Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. ²Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des traditionellen Bogensports als Freizeitsport ohne Verpflichtung zum Wettbewerbs- oder Leistungssport. ²„Traditionell“ bezieht sich dabei ausschließlich auf das zu verwendende Sportgerät und nicht auf Kleidung, historische oder ethnische Orientierung. ³Das zu verwendende Sportgerät wird in der Benutzungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ⁴Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um Auslagen handelt.
- (4) ¹Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. ³Dazu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto und Kommunikationskosten. ⁴Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. ⁵Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur im Rahmen dieser Höhe. ⁶Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat. ²Wenn bereits ein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist, dann können auch dessen / deren jüngere Kinder – also unter 7 Jahren – Mitglied werden. ³Scheidet der gesetzliche Vertreter als Mitglied aus, so soll auch das Mitgliedsverhältnis der Kinder unter 7 Jahren enden.
- (2) ¹Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. ²Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf zusätzlich zur Unterschrift des Minderjährigen auch der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. ³Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) ¹Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen. ²Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. ²Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. ²Gleichzeitig wird die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag nach § 3 Ziffer 2 auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. ²Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) ¹Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. ²Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der erlassenen Benutzungsordnung berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) ¹Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. ²Der/ die gesetzlichen Vertreter sind vom Antrags- und Stimmrecht für den Vertretenen ausgeschlossen. ³Unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

- (5) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. ²Dazu gehören insbesondere:
- a. die Mitteilung der Anschriftenänderung einschließlich Änderung der E-Mail-Adresse
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (6) ¹Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. ²Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. ²Zu zahlen sind:
- a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b. einen Jahresbeitrag
- (2) ¹Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. ²Er erlässt hierzu eine Beitragsordnung. ³Der Vorstand kann die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr bis zur Höhe des jeweils aktuellen Inflationsausgleiches anheben. ⁴Der Vorstand kann, gültig für das aktuelle Geschäftsjahr, für alle Mitglieder eine Beitragserleichterung beschließen soweit die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt. ⁵Die Beiträge werden grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. ⁶Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. ⁷Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig. ⁸Das Stimmrecht, das Recht zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins sowie das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ruhen, solange der Mitgliedsbeitrag und/ oder die Aufnahmegebühr nicht vollständig bezahlt sind.
- (3) ¹Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. ²Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) ¹Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. ²Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren soweit hierfür die in der Beitragsordnung genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (5) ¹Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. ²Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. ²Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ²Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. ³Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. ⁴Ist das Mahnschreiben aus Gründen, die dem Verein nicht entgegengehalten werden können, unzustellbar, kann durch Beschluss des Vorstands das Mitglied auch ohne Zugang eines Mahnschreibens von der Liste gestrichen werden. ⁵In diesem Fall ist die Mitteilung an das Mitglied entbehrlich.
- (4) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. ³Ausschließungsgründe sind insbesondere
- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c. Schwere finanzielle Schädigung des Vereins
 - d. Vorsätzliche Schlechterfüllung der obliegenden Aufgaben durch Organmitglieder
 - e. ¹Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. ²Dazu gehört u.a. auch die Verletzung der Verhaltensregeln des Vereins im Umgang und bei der Betreuung von minderjährigen Mitgliedern des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. ³Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (5) ¹Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. ³Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁴Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. ⁵Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. ⁶Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. ⁷Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

¹Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen, oder auf Veranlassung des Vorstands.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Textform nach § 126 b BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem hierzu berechtigten Mitglied gestellt werden. ²Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. ³Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. ²Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Der Beschlussantrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte, d.h. mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. ⁴Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ⁵Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁶Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, auf Antrag mindestens eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen, Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom / von der Schriftführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f. Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- i. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Finanzkrediten und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- k. Beschlussfassung über Bauarbeiten und Vornahme von außergewöhnlichen Reparaturen die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen
- l. Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- m. Beschlussfassung über Ausgaben, die über den in der Satzung festgelegten Einzelbeträgen des/ der ersten Vorsitzenden bzw. des/ der Kassier/in liegt.
- n. Beschlussfassung über sonstige außergewöhnliche Geschäfte

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens vier und maximal sieben Personen:
- a. Der/die erste Vorsitzende
 - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der/die Kassier/in
 - d. Der/die Schriftführer/in
 - e. Der/die Beisitzer/in mit dem Aufgabenbereich „Technischer Leiter“
 - f. Der/die Beisitzer/in mit dem Aufgabenbereich „Jugendleiter“
 - g. Der/die Beisitzer/in mit dem Aufgabenbereich „Platzwart“
- (2) ¹Die Vorstandsposten a-d sind zu besetzen, die Vorstandsposten e-g sollen besetzt sein. ²Die Vorstandsposten a-d dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden. ³Zum Vorstandsmitglied bestellt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Bestellung Vereinsmitglied und unbeschränkt geschäftsfähig ist. ⁴Entfällt mindestens eine dieser persönlichen Vorstandsvoraussetzungen, gilt die Bestellung zum Vorstand als widerrufen.
- (3) ¹Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. ²Der/die erste Vorsitzende ist einzelverfügungsberechtigt über die Konten und Kassen des Vereins. ³Er/sie darf bis zu einem Einzelbetrag von EUR 1000,00 – vorbehaltlich der Kontendeckung – Ausgaben tätigen. ⁴Er/sie muss dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ablegen. ⁵Der Kassier/ die Kassiererin ist einzelverfügungsberechtigt über die Konten und Kassen des Vereins. ⁶Er/sie darf bis zu einem Einzelbetrag von EUR 2.000,00 – vorbehaltlich der Kontendeckung – Ausgaben tätigen. ⁷Er/sie muss dem Vorstand gegenüber vierteljährlich Rechenschaft über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins ablegen. ⁸Der/die stellvertretende Vorsitzende ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied d-g, soweit dieser Vorstandsposten nicht in Personalunion mit dem Vorstandsposten b ausgeübt wird, verfügungsberechtigt über die Kassen und Konten des Vereins. ⁹Sie dürfen bis zu einem Einzelbetrag von EUR 1000,00 – vorbehaltlich der Kontendeckung – Ausgaben tätigen. ¹⁰Sie müssen dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ablegen.
- (4) ¹Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. ²Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ³Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Beschluss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge einschließlich Beitrags-erleichterungen
 - g. Erlass von Ordnungen
- (5) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Die einfache Mehrheit erreicht ein Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, d.h. die Wahl hat derjenige Kandidat mit einfacher Mehrheit gewonnen, der mehr Stimmen als alle anderen Kandidaten zusammen auf sich vereint. ³Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ⁴Wiederwahl ist möglich, Blockwahl des Vorstands und Stichwahl bei Stimmgleichheit ist nicht zulässig. ⁵Die Neuwahl ist so zu verteilen, dass in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder a. und c., in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder b. und d. jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. ⁶Die Vorstandsmitglieder e.-g. werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. ⁸Zur Aufrechterhaltung des Turnus in Satz 5 wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds abweichend dessen Amtsnachfolger für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (6) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. ²Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ⁴Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. ⁷Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ordnungen

¹Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Benutzungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Schießordnung und eine Datenschutzordnung; letztere kann auch Bestandteil einer Geschäftsordnung sein. ²Weiterhin kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrenordnung geben. ³Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 13 Strafbestimmungen

- (1) ¹Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. ²Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
- a. Verweis, insbesondere Platzverweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins sowie an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Abs. 4 der Satzung

d. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- (2) ¹Vor der Beschlussfassung über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. ²Die Entscheidung über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. ³Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁴Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Strafbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. ⁵Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. ⁶Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. ⁷Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Strafbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Strafbeschluss mit der Folge, dass die verhängte Vereinsstrafe als angenommen gilt.

§ 14 Kassenprüfer/-in

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. ²Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. ³Zum Kassenprüfer bestellt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Bestellung Vereinsmitglied und unbeschränkt geschäftsfähig ist. ⁴Entfällt mindestens eine dieser persönlichen Voraussetzungen, gilt die Bestellung zum Kassenprüfer als widerrufen. ⁵Für die Wahl gilt der in § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 4 beschriebene Modus analog. ⁶Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzprüfer kommissarisch berufen.
- (2) ¹Der/ die Kassenprüfer/-innen soll / sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. ²Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss/ müssen der/ die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem geeigneten EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet..
- (2) ¹Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. ²Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ³Diese Informationen werden in dem in Absatz 1 genannten EDV-System gespeichert. ⁴Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁵Einzelheiten werden in einer Datenschutzordnung geregelt.
- (3) ¹Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV), des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Bogensportverbandes Baden-Württemberg (BVBW) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Ver-

band zu melden. ²Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. ³Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. ⁴Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (5) ¹ Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. ²In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. ³Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) ¹Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) ¹Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. ²Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Breitensport.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. ²Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den

¹Satzung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.01.2017
Geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16.11.2019